

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21 i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21 i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

Herr Handelsrichter Busch und Herr Handelsrichter Holthaus bleiben der 16. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugewiesen.

Bochum, den 22.02.2022

Der Präsident des Landgerichts

Mues